

Milchindustrie konsolidiert

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38 / 38,5 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · Normalstunde	164 / 167	Mehrere Regelungen
Überstundenteiler	142,5 / 144	Mehrere Regelungen
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	2024-11-01	Tabellenbeginn im Archiv · Erhöhung nicht bestätigt

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38 / 38,5 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

38,5: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ohne der Pausen 38,5 Stunden.

38: Abweichend von Absatz 1 beträgt für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände die wöchentliche Normalarbeitszeit ausschließlich der Pausen 38 Stunden:

38,5: Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern (vollkontinuierliche Betriebe bzw Betriebsabteilungen), sowie bei sonstigen mehrschichtigen Betrieben bzw Betriebsabteilungen ist der Schichtplan so zu erstellen, dass innerhalb des Schichtturnus die wöchentliche Normalarbeitszeit 38 bzw 38,5 Stunden, im Sinne des § 6 Abs 1 bzw 2, durchschnittlich nicht überschreitet.

38,5: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ab 1. Mai 1987 38,5 Stunden.

[Originalquelle](#)

Monatsteiler

167: Der Normalstundenteiler für das Monatsgrundgehalt ist 167.

164: Der Normalstundenteiler für das Monatsgrundgehalt ist 164.

167: Sowohl der Nachtzuschlag als auch der Nachtschichtzuschlag berechnet sich auf Basis des Normalstundenteilers (167 bzw 164).

167: Fällt bei Schichtarbeit die Normalarbeitszeit regelmäßig zur Gänze oder zum Teil in die Nachtschichtzeit, so gebührt den zu dieser Arbeit herangezogenen Arbeitnehmer*innen ein Nachtschichtzuschlag von 30% ohne Grundstunde. Der Nachtschichtzuschlag berechnet sich auf Basis des Normalstundenteilers (167 bzw 164).

[Originalquelle](#)

Überstundenteiler

144: Die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge ist 1/144 des Monatsgrundgehaltes.

142,5: Für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände ist die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge 1/142,5 des Monatsgrundgehaltes:

144: zwischen 20:00 und 6:00 eine Überstundengrundvergütung mit Sonntagsüberstundennachtzuschlag von 150 %, zum Monatsgrundgehalt. Grundlage für die Berechnung der Zuschläge für Sonntagsarbeit ist 1/144 des Monatsgrundgehaltes.

142,5: Mit der Festsetzung dieser Berechnungsgrundlage sind alle über 12 Monatsgehälter hinausgehenden Sonderzahlungen für die Zwecke der Sonntagsarbeit berücksichtigt. Für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände ist die Grundlage für die Berechnung der Zuschläge für Sonntagsarbeit 1/142,5 des Monatsgrundgehaltes:

144: für die Zeit zwischen 22:00 und 6:00 eine Überstundengrundvergütung mit Sonntagsüberstundennachtzuschlag von 150 %, zum Monatsgrundgehalt. Grundlage für die Berechnung der Zuschläge für Sonntagsarbeit ist 1/144 des Monatsgrundgehaltes.

144: Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunden zwischen 6:00 und 22:00 Uhr 1/144 des Monatsgrundgehaltes mit einem Zuschlag von 100 Prozent.

144: Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr 1/144 des Monatsgrundgehaltes mit einem Zuschlag von 150 Prozent.

142,5: Für die Mitgliedsbetriebe folgender Verbände ist die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge für Feiertagsarbeit gemäß Absatz 5 und 6, 1/142,5 des Monatsgrundgehaltes:

144: Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunden beträgt 167, der für die Berechnung der Überstundengrundvergütung und der Überstundenzuschläge sowie der Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit 144.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Mindestgehaltsordnung 2024

Gültig ab 01.11.2024 · Vollständige Tabelle

	Verwendungsgruppen					
Verwendungsgruppenjahre	I	II	III	IV	IVa	V
1. u 2.	1.844,00	2.057,00	2.572,00	2.898,00	3.184,00	3.631,00
n. 2.	1.959,00	2.215,00	2.767,00	3.123,00	3.433,00	3.914,00
n. 4.	2.073,00	2.373,00	2.963,00	3.349,00	3.681,00	4.197,00
n. 6.	—	2.530,00	3.158,00	3.574,00	3.929,00	4.480,00
n. 8.	—	2.688,00	3.354,00	3.800,00	4.178,00	4.763,00
n. 10.	—	2.846,00	3.550,00	4.026,00	4.426,00	5.046,00
n. 12.	—	3.004,00	3.745,00	4.251,00	4.674,00	5.330,00

[Originalquelle](#)

Mindestgehaltsordnung 2024

Gültig ab 01.11.2024 · Vollständige Tabelle

	Verwendungsgruppen					
Verwendungsgruppenjahre	Va	VI	M I	M II	M III	M IV
1. u 2.	3.994,00	5.350,00	2.296,00	2.784,00	2.916,00	3.115,00
n. 2.	4.305,00	5.955,00	2.467,00	3.029,00	3.139,00	3.362,00
n. 4.	4.617,00	6.559,00	2.638,00	3.274,00	3.362,00	3.609,00
n. 6.	4.928,00	7.164,00	2.809,00	3.518,00	3.584,00	3.857,00
n. 8.	5.240,00	7.769,00	2.980,00	3.763,00	3.807,00	4.104,00
n. 10.	5.551,00	—	3.151,00	4.008,00	4.030,00	4.351,00
n. 12.	5.862,00	—	3.322,00	4.252,00	4.252,00	4.598,00

[Originalquelle](#)

Milchindustrie konsolidiert

Lehrlingseinkommen gemäß § 47 Rahmenkollektivvertrag

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 803,00	€ 1.075,00
2. Lehrjahr	€ 1.075,00	€ 1.442,00
3. Lehrjahr	€ 1.457,00	€ 1.793,00
4. Lehrjahr	€ 1.968,00	€ 2.085,00
Vorlehre	€ 902,00	-

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.